

## Vergleich Organisationsreglement bisher - neu

bisher	neu	Begründung
-	Art. 4 Abs 3 Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.	Es erfolgt eine Abstimmung mit den politischen Gemeinden, damit nicht gleichzeitig eine Versammlung einer Gemeinde und eine Versammlung der Kirchgemeinde stattfindet
-	Art. 5 Abs 3 Die Kirchgemeinde stellt die Führung des Stimmregisters sicher	Im Musterreglement wird die Führung des Stimmregisters definiert. Die Kirchgemeinde führt aktuell kein eigenes Register, hat aber eine Vereinbarung mit den Einwohnergemeinden, welche die Register für die Kirchgemeinden führen.
Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Art. 6 <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. <sup>2</sup> Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet. <sup>3</sup> Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungs-freien Sprache ein.	Anpassung an das aktuelle Musterreglement
Art. 7 Abs 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> </ul> [...]	Art. 7 Abs 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> </ul> [...]	Damit eine Initiative wegen Mitgliederschwund zukünftig nicht von prozentual mehr Mitgliedern unterzeichnet werden muss, wurde die absolute Anzahl in eine prozentuale Anzahl angepasst.
Art. 13 Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderats in Personalunion) [...]	Art. 13 Abs 1 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats) in einer Person oder zwei Personen im Co-Präsidium [...]	Ermöglicht ein rechtlich korrektes Co-Präsidium.

bisher	neu	Begründung
<p>Art. 14 Abs 1 Die Versammlung beschliesst: a) das Organisationsreglement</p> <p>[...]</p> <p>g) Den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen, wenn gegen entsprechenden Beschluss des Kirchgemeinderates das Referendum ergriffen worden ist</p> <p>Art. 15 Durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens können mindestens 200 Stimmberechtigte innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses verlangen, dass ein Beschluss des Kirchgemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird (Art. 47).</p> <p>Art. 47 Abs 2 Der Kirchgemeinderat beschliesst den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von weiteren, für den Geschäftsgang notwendigen Reglementen, insbesondere auch das Reglement für die Anstellung der in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehenden Personen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</p>	<p>Art. 14 Abs 1 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, [...]</p>	<p>Alle Reglemente werden neu durch die Versammlung beschlossen. Bisher konnte der Kirchgemeinderat Reglemente (mit Ausnahme des OgR) beschliessen, die Mitglieder konnten das Referendum ergreifen.</p>
<p>Art. 14 Abs 1 d) soweit Fr. 100'000.- übersteigend: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte</li> </ul> <p>[...]</p>	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <p>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p>	<p>Konkretere Definition der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte gemäss Musterreglement</p>

bisher	neu	Begründung
<p>Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evang.-ref. Landes-kirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).</p>	<p>Art. 20 <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0). <sup>2</sup> Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p>	<p>Anpassung an das Musterreglement</p>
<p>Art. 22 Abs 2 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p>	<p>Art. 43 Abs 2 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p>	<p>Ein solches Geschäft wird wie eine Initiative behandelt und innerhalb von 8 Monaten der Versammlung unterbreitet. Die nächste Versammlung kann eine ausserordentliche Versammlung sein, welche in der nahen Zukunft liegt und zu wenig Zeit lässt, sich intensiver mit dem Geschäft auseinanderzusetzen.</p>
<p>Art. 30 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li> <li>- erläutert das Abstimmungsverfahren und</li> <li>- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li> </ul>	<p>Art. 51 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li> <li>• erläutert das Abstimmungsverfahren.</li> </ul>	<p>Die Stimmberechtigten erhalten keine Gelegenheit mehr, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen. Ein anderes als das im OgR definierte Verfahren könnte zu Missverständnissen und Irritationen führen.</p>
<p>Art. 34 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 55 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid. Der Stichentscheid fällt derjenigen Person des Co-Präsidiums zu, die das Geschäft leitet.</p>	<p>Anpassung an ein mögliches Co-Präsidium</p>
<p>-</p>	<p>Art. 60 <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt</p>	<p>Ausscheidungsregel bei Verwandtschaft gemäss Musterreglement</p>

bisher	neu	Begründung
-	Art. 65 Abs 3 Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.	
Art. 43 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.	Art. 67 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. Das Los zieht beim Co-Präsidium diejenige Person, die das Geschäft leitet.	Anpassung an ein mögliches Co-Präsidium
Art. 45 <sup>1</sup> Der Sekretär legt das Protokoll spätestens acht Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.	Art. 69 <sup>1</sup> Die Leitung der Verwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen in der Verwaltung und in den Kirchen der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Grosshöchstetten öffentlich auf .	Anpassung an das Musterreglement
Art. 46 Abs 1 Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.	Art. 21 Abs 1 Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus acht Mitgliedern.	Erhöhung der Mitgliederzahl wegen des möglichen Co-Präsidiums
-	Art. 21 Abs 2 Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt, teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder in Absprache. Die Aufteilung kann mit Beschluss des Kirchgemeinderats erfolgen. Der Begriff Präsidentin / Präsident umfasst im Folgenden auch die Person des Co-Präsidiums.	Definition der Aufgabenteilung des möglichen Co-Präsidiums. Das AGR empfiehlt, für die Aufgabenteilung eine Verordnung zu erlassen. Da eine Verordnung jedoch nicht allumfassend alle möglichen Aufgaben enthalten kann, verzichten wir darauf und vertrauen auf ein Co-Präsidium, welches sich selbst organisieren kann. Sollte dies wider erwarten nicht so sein, kann der KGR eingreifen.

bisher	neu	Begründung
<p>Art. 47</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat regelt seinen Geschäftsgang und seine innere Struktur. Er erlässt hiezu eine Organisationsverordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation der Kirchgemeinderates (Ressorts)</li> <li>- Zuständigkeiten der Kirchgemeinderatsmitglieder</li> <li>- Einladung/Verfahren der Kirchgemeinderatssitzung</li> <li>- Organisation der Kommissionen, soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird</li> <li>- Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis</li> <li>- Unterschriftsberechtigung</li> <li>- Berichterstattung/Information an die Kirchenglieder</li> </ul>	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p> <p>Art. 29</p> <p><sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p>Art. 30</p> <p><sup>1</sup> Die Diskussionsprotokolle des Kirchgemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Einige ehemals in der Organisationsverordnung geregelten Punkte werden wie im Musterreglement im Organisationsreglement eingebunden</p>
<p>Art. 47 Abs 4</p> <p>Der Kirchgemeinderat erlässt ein Organigramm und stellt darin die Strukturen der Kirchgemeinde dar</p>	<p>-</p>	<p>Das Organigramm ist neu fakultativ und nicht mehr im OgR geregelt</p>
<p>Art. 49</p> <p>Der Kirchgemeinderat regelt die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen) in der Organisationsverordnung.</p>	<p>-</p>	<p>Dazu wurde ein Benutzungsreglement erlassen</p>

bisher	neu	Begründung
<p>Art. 50</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt dessen Stellvertreter.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterschriftenregelung im Zahlungsverkehr ist in der Weisung "Visierungsordnung und Zahlungsverkehr" und im zugehörigen Kontenplan geregelt (IKS, Internes Kontrollsystem).</p> <p><sup>4</sup> Die Unterschriftsberechtigung der Kommissionen und weiterer zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Personen ist in der Organisationsverordnung geregelt.</p>	<p>Art. 24</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Die Personen im Co-Präsidium vertreten sich gegenseitig</p> <p><sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>	<p>Unterschriftsberechtigung gemäss Musterreglement übernommen</p>
<p>-</p>	<p>Art. 33</p> <p>Bei einer überkommunalen Zusammenarbeit erhält die Partnergemeinde ein Antragsrecht in der entsprechenden ständigen Kommission</p>	<p>Anpassung für aktuelle und zukünftige Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden oder politischen Gemeinden.</p>
<p>Art. 54 Abs 1</p> <p>Verfahren und Bedingungen bei Anstellung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen in einer vom Kanton entlohnten Pfarrstelle richten sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis von Pfarr- und Hilfspfarrstellen.</p>	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten bernischen Landeskirche.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.</p>	<p>Pfarrpersonen werden seit 2020 nicht mehr beim Kanton sondern bei der Landeskirche angestellt</p>

bisher	neu	Begründung
<p>Art. 55</p> <p><sup>1</sup> Im Anstellungsverhältnis zur Kirchgemeinde gelten die Personalregelungen der Kirchgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Den Katecheten und Sozialdiakonen steht in innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen ein Mitsprache- und Antragsrecht zu.</p> <p><sup>3</sup> Projektbezogen oder auf Antrag können Katecheten und Sozialdiakone an die Sitzungen des Kirchgemeinderates eingeladen werden.</p>	-	
<p>Art. 56</p> <p>Die Zusammensetzung des Kollegiums wird in der Organisationsverordnung geregelt. Hierbei haben die betroffenen Ämter ein Mitspracherecht.</p>	-	
<p>Art. 59</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeindepräsident ist Mitglied der Bezirkssynode.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl des Abgeordneten in die Evangelisch reformierte Kirchensynode des Kantons Bern erfolgt gemäss den entsprechenden übergeordneten Vorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann weitere Delegierte mit einfachem Beschluss bestimmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Befugnisse der Abgeordneten sind in der Organisationsverordnung geregelt.</p>	-	